

Christian Kirchmeier

Verbrechen als Exemplum

Zu Poetik und Pragmatik frühneuzeitlicher Kriminalliteratur am Beispiel des ‚aktenmäßigen Berichts‘ über Lips Tullian (1716)

DOI 10.1515/iasl-2016-0008

Abstract: The paper analyses the legal files in the case against the murderer and bandit Lips Tullian that were published in 1716. It argues that these files form an intricate relation between literary poetics and social pragmatics: establishing the poetics of an anti-legend (André Jolles), they aim to control and prevent delinquency. Thus, it shall be shown how pre-modern crime literature participates in early 18th century governmentality.

Kriminalliteratur zählt immer noch zu den relativ jungen literaturwissenschaftlichen Forschungsgebieten. Solange die Literaturwissenschaft die Funktion hatte, Geschmacksurteile als Distinktionsmerkmal eines bildungsbürgerlichen Habitus wissenschaftlich zu legitimieren, brauchte sie sich auf eine scheinbar so triviale Gattung wie die Kriminalliteratur nicht einzulassen. Erst im Laufe der kultur- und sozialgeschichtlichen Erweiterungen, die sich aus dem Bemühen um eine kulturelle Selbstbeobachtung ergaben,¹ begann die Literaturwissenschaft über die Grenzen einer angeblichen Höhenkammliteratur hinauszublicken.

Betrachtet man die Forschung der letzten Jahrzehnte, dann lässt sich gerade in diesem Bereich sehen, wie ertragreich die Erweiterung des Kanons war. So hat sich gezeigt, dass die Kriminalliteratur in den verschiedensten Diskursfeldern eine Schlüsselrolle eingenommen hat: etwa in der anthropologischen Diskussion um das *commercium mentis et corporis* im ausgehenden 18. Jahrhundert,² in der

1 Vgl. Jürgen Mittelstraß: Die Geisteswissenschaften im System der Wissenschaften. In: Wolfgang Frühwald u. a.: Geisteswissenschaften heute. Eine Denkschrift. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1991, S. 15–44.

2 Vgl. Alexander Košenina: Literarische Anthropologie. Die Neuentdeckung des Menschen. Berlin: Akademie Verlag 2008, S. 53–67.

Kontaktaten: Dr. Christian Kirchmeier, Ludwig-Maximilians-Universität München, Institut für Deutsche Philologie, Schellingstraße 3/RG, D-80799 München, E-Mail: christian.kirchmeier@germanistik.uni-muenchen.de

juristischen Frage um die Zurechnungsfähigkeit im 19. und frühen 20. Jahrhundert³ oder in einer Semiotik der Abduktion seit Auguste Dupin und Sherlock Holmes.⁴ Geht man historisch jedoch vor die Kriminalgeschichten der Spätaufklärung zurück, vor August Gottlieb Meißners *Skizzen* oder Schillers *Verbrecher aus Infamie*, fällt die Bilanz negativer aus. Bis auf wenige Ausnahmen hat sich die germanistische Forschung mit der frühneuzeitlichen Kriminalliteratur kaum beschäftigt. Und das, obwohl die Geschichtswissenschaften seit den 1990er Jahren belegen konnten, dass gerade die Frühe Neuzeit eine Scharnierstelle für die Entwicklung des modernen Rechtssystems markiert.⁵

So kann es nicht verwundern, wenn Holger Dainat 2009 mit Blick auf die frühneuzeitliche Schafottliteratur moniert, diese sei „bislang weder systematisch noch typologisch erfasst“,⁶ wenn Alexander Košenina 2008 dafür wirbt, den „bisher in seiner historischen und geografischen Verbreitung stark unterschätzten Zusammenhang [von Rechtsaufklärung und Kriminalliteratur, C.K.] künftig eingehender zu erschließen“,⁷ und wenn schließlich der Historiker Klaus Graf als Forschungsdesiderat eine interdisziplinäre Quellenkunde zur frühneuzeitlichen Kriminalitätsforschung benennt.⁸

Dieser Text soll einen Beitrag zu einer solchen Vorgeschichte der Kriminalliteratur leisten, indem er die Wechselwirkung von Gattungspoetik und sozialer

3 So etwa Georg Reuchlein: Das Problem der Zurechnungsfähigkeit bei E.T.A. Hoffmann und Georg Büchner. Zum Verhältnis von Literatur, Psychiatrie und Justiz im frühen 19. Jahrhundert. Frankfurt/M./Bern/New York: Lang 1985; sowie Mark Ludwig: Zurechnungsfähigkeiten. Kriminologie in Robert Musils *Mann ohne Eigenschaften*. Würzburg: Königshausen & Neumann 2011.

4 Vgl. etwa Thomas A. Sebeok/Jean Umiker-Sebeok: „Sie kennen ja meine Methode.“ Ein Vergleich von Charles S. Peirce und Sherlock Holmes [1979]. In: Jochen Vogt (Hg.): Der Kriminalroman. Poetik · Theorie · Geschichte. München: Fink 1998, S. 297–321.

5 Vgl. dazu etwa den Forschungsbericht von Gerd Schwerhoff: Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines „verspäteten“ Forschungszweiges. In: Andreas Blauert/G.S. (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz: UVK 2000, S. 21–67.

6 Holger Dainat: Räuber im Oktavformat. Über die printmediale Aufbereitung von Kriminalität im 18. Jahrhundert. In: Rebekka Habermas/Gerd Schwerhoff (Hg.): Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte. Frankfurt/M./New York: Campus 2009, S. 339–366, hier S. 348.

7 Alexander Košenina: Rechtsaufklärung und Kriminalliteratur. In: Ulrich J. Schneider (Hg.): Kulturen des Wissens im 18. Jahrhundert. Berlin/New York: De Gruyter 2008, S. 371–378, hier S. 372.

8 Klaus Graf: Das leckt die Kuh nicht ab. „Zufällige Gedanken“ zu Schriftlichkeit und Erinnerungskultur der Strafgerichtsbarkeit. In: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz: UVK 2000, S. 245–288.

Pragmatik frühneuzeitlicher Kriminalliteratur untersucht. Dazu ist eine doppelte Einschränkung nötig: Erstens wird es lediglich um eine kriminalliterarische Gattung gehen, nämlich den ‚aktenmäßigen Bericht‘, der zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine gewisse Popularität genoss,⁹ und zweitens soll die Analyse auf einen exemplarischen Text dieser Gattung beschränkt werden, auf den aktenmäßigen Bericht über den Räuber und Mörder Lips Tullian.¹⁰

Die Argumentation wird von der Poetik des Textes im Kontext des Rechtssystems um 1700 zu den pragmatischen Funktionen der Gattung voranschreiten. Mit dieser Gliederung folge ich einem methodologischen Vorschlag, den Karlheinz Stierle in seinem Aufsatz „Geschichte als Exemalum – Exemalum als Geschichte“ gemacht hat – einem Text, dem dieser Beitrag mehr als nur eine Anspielung im Titel verdankt. Stierle fordert die Literaturwissenschaft auf, „poetische Formen auf die ihnen zu Grunde liegenden pragmatischen Formen zu befragen und das Ver-

⁹ Die aktenmäßigen Berichte wurden in der literaturwissenschaftlichen Forschung bisher kaum bearbeitet. Auch der Gattungsbegriff wird uneinheitlich verwendet. Bisweilen ist von ‚aktenmäßigen Darstellungen‘, ‚aktenmäßigen Relationen‘ und ‚historischen Relationen‘ die Rede. Als bibliographischer Überblick zur Textgattung ist immer noch informativ Friedrich Christian Benedict Avé-Lallemant: *Das Deutsche Gaunerthum in seiner social=politischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande*. Bd. 1. Leipzig: Brockhaus 1858, S. 220–239. Die einzige monographische Studie stammt aus der Geschichtswissenschaft und untersucht drei exemplarische Texte der Gattung (Uwe Danker: *Räuberbanden im Alten Reich um 1700*. Ein Beitrag zur Kriminalität in der Frühen Neuzeit. 2 Bände. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1988). Eine kurze Darstellung der aktenmäßigen Berichte im Kontext des Strafverfahrensrechts ist Wolfgang Schild: *Relationen und Referierkunst. Zur Juristenausbildung und zum Strafverfahren um 1790*. In: Jörg Schönert (Hg.): *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*. Vorträge zu einem interdisziplinären Kolloquium, Hamburg, 10.–12. April 1985. Tübingen: Niemeyer 1991, S. 159–176. Für eine historische Darstellung der Relationen am Beispiel von Kurmainz siehe Karl Härter: *Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat*. 2 Bände. Frankfurt/M.: Klostermann 2005, S. 469–482. In der Literaturwissenschaft war es zuletzt vor allem Thomas Weitin, der am Beispiel des aktenmäßigen Berichts über Nickel List zur Gattung gearbeitet hat (T.W.: *Zwischen Religion und Ökonomie. Die Gewalt der Folter in der Frühen Neuzeit am Beispiel der Fallgeschichte von Nickel List und seinen Gesellen*. In: T.W. [Hg.]: *Wahrheit und Gewalt. Der Diskurs der Folter in Europa und den USA*. Bielefeld: transcript 2010, S. 111–144; ähnlich ist T.W.: *Der Fall der Folter – ein Diskurs aus Akten. Eine Räubergeschichte aus der Frühen Neuzeit als Medium historischer Gewaltdarstellung*. In: T.W. / Burkhardt Wolf [Hg.]: *Gewalt der Archive. Studien zur Kulturgeschichte der Wissensspeicherung*. Konstanz: University Press 2012, S. 211–234). In Cornelia Vismanns wichtiger mediengeschichtlicher Studie zu den Akten werden die juristischen Akten der Zeit um 1700 vornehmlich unter dem Aspekt des Kanzleistils thematisiert (C.V.: *Akten. Medientechnik und Recht*. Frankfurt/M.: Fischer ³2011, S. 217–225).

¹⁰ Vgl. dazu aus historischer Sicht Danker: *Räuberbanden im Alten Reich* (Anm. 9), S. 32–43 und *passim*.

hältnis der poetischen Formen zu ihren pragmatischen Korrelaten zu bestimmen“.¹¹ Gerade für eine Sozialgeschichte der frühneuzeitlichen Kriminalliteratur, die aus der Gegenwart betrachtet völlig ungewöhnliche poetische Formen aufweist, scheint mir dieses Verfahren unverzichtbar, um die Alterität des frühneuzeitlichen Rechtssystems zu beschreiben.

1 Poetische Form

Der Text, um den es im Folgenden geht, ist ein ziemlich komplexes intertextuelles Gebilde. Er wurde erstmals 1716 in Dresden verlegt und umfasst zwei Bände von 232 bzw. 260 Seiten Umfang. Der vollständige Titel lautet:

Des bekannten Diebes, Mörders und Räubers LIPS TULLIANS, und seiner *Complicen*, Leben und Ubelthaten, Dabey GÖttes sonderbahre Schickung erhellet / als vor der königl. *Commission* Neun Personen ohne *Tortur*, ihre begangenen grossen Missethaten gütlich bekannt haben / ohngeachtet ihrer Viere davon zu anderen Zeiten, die *Tortur* zu 3. und 4. mahlen ausgestanden, und die Wahrheit halßstarriger Weise verhalten. Und von solchen Fünffe am 8. Mart. 1715. durch das Schwerd vom Leben zum Tode gestraffet, und ihre Körper auf 5 Räder geflochten worden. Alles aus denen *Judicial-Actis* mit Fleiß *extrahiret*, und dem grossen GOTT zu Ehren, denen Frommen zur Betrachtung der Göttlichen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit / und den Bösen zur Warnung und Bekehrung ausgefertiget / und in öffentlichen Druck gegeben worden / DRESDEN, druckts und verlegt, Johann Christoph Krause, 1716.¹²

Viele poetologische Merkmale des Textes lassen sich von diesem Titel ableiten. So erfüllt er erstens eine Werbungsfunktion für das Buch, indem er den Namen ‚Lips Tullian‘ hervorhebt. Bei Tullian handelt es sich um einen der berühmtesten Kriminellen der Zeit um 1700. Sein Ruf reichte weit über Kursachsen hinaus, wo er die meisten seiner Taten begangen hatte. So ist es nicht verwunderlich, dass ihm im kulturellen Gedächtnis ein beachtliches Nachleben beschieden war, das über Joseph Karl von Trains biedermeierliche, „historisch-romantische Criminal-

11 Karlheinz Stierle: Geschichte als Exemplum – Exemplum als Geschichte. Zur Pragmatik und Poetik narrativer Texte. In: Reinhart Koselleck/Wolf-Dieter Stempel (Hg.): Geschichte. Ereignis und Erzählung. München: Fink 1973, S. 347–375, hier S. 361.

12 Anon.: Des bekannten Diebes [...]. Dresden: Krause 1716. Verwendet wurde das Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek mit der Signatur „Res / 4 Biogr. 140“. Ein Digitalisat dieser Ausgabe ist abrufbar unter: <http://nbn-resolving.de/urn%3Anbn%3Ade%3Abvb%3A12-bsb00077290-7> (zuletzt eingesehen am 19.03.2015). Alle Nachweise im Text mit Angabe von Band und Seite beziehen sich auf diese Ausgabe.

erzählung“ *Die schwarze Garde oder Lips Tullian*,¹³ Ernst Freis „romantische Schilderung“ *Lips Tullian und seine Raubgenossen* (1854),¹⁴ F. Hirts *Lips Tullian und seine Raubgesellen* (1874)¹⁵ und einen Eintrag im *Neuen Pitaval* (1876)¹⁶ bis hin zu Roland Adloffs historischem Roman *Der Goldkocher* (2002)¹⁷ reicht. Diese zumeist sehr freien Literarisierungen zeichnen überwiegend ein anachronistisches, romantisierendes Bild, bei dem Tullian als Hauptmann einer Räuberbande erscheint. Nach der Lektüre des aktenmäßigen Berichts wird hingegen deutlich, was die historische Forschung in den letzten Jahren bestätigt hat: dass es in der Frühen Neuzeit überhaupt keine hierarchisch organisierten Banden gegeben hat,¹⁸ schon gar nicht als ‚Sozialbanditen‘ in Form irgendwelcher krimineller ‚Gegengesellschaften‘.¹⁹ Tullian war vielmehr Teil eines losen kriminellen Netz-

13 Joseph Karl von Train: *Die schwarze Garde oder Lips Tullian mit seinen Raub- und Blutgesellen*. Historisch-romantische Criminalerzählung. 3 Bände. Meissen: Goedsche 1834. Ein Auszug davon ist: Joseph Karl von Train: *Die schwarze Garde oder Lips Tullian und seine Raubgenossen*. In: *Sachsens böse Kerle. Räuber, Schmuggler, Wilderer*. Hg. von Heiner Boehncke und Hans Sarkowicz. Frankfurt/M.: Eichborn 1993, S. 25–54.

14 Ernst Frei: *Lips Tullian und seine Raubgenossen*. Eine romantische Schilderung der Thaten dieses furchtbaren Räuberhauptmanns und seiner Bande, welche im Anfange des 18. Jahrhunderts ganz Sachsen, Böhmen und Schlesien mit Furcht, Schrecken und Entsetzen erfüllte. Neusalza: Oeser 1854.

15 F. Hirt: *Lips Tullian und seine Raubgesellen*. Criminalgeschichte. Gera: Griesbach 1874.

16 Anon.: *Lips Tullian. 1702–1715*. In: *Der Neue Pitaval*. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit. Begründet von Julius Eduard Hitzig/Wilhelm Häring (Willibald Alexis). Fortgeführt von Anton Vollert. Neue Serie. Bd. 11. Leipzig: Brockhaus 1876, S. 160–212.

17 Roland Adloff: *Der Goldkocher*. Die wahre Geschichte des Lips Tullian, Sohn des gleichnamigen Haupträubers und Alchemicus zu Berlin. Frankfurt/M.: Eichborn 2002. Vgl. außerdem die recht quellentreue Erzählung von Bernd Stephan: *Im Palais des Hofmarschalls*. Lips Tullian und die Schwarze Garde. In: B.S.: *Geld oder Leben! Räuberbanden zwischen Harz, Oberlausitz und Erzgebirge*. Jena/Quedlinburg: Bussert & Stadelers 2010, S. 71–90.

18 Vgl. dazu beispielsweise das von Heinrich Gwinner geschriebene Kapitel in Gustav Radbruch/Heinrich Gwinner: *Geschichte des Verbrechens*. Versuch einer historischen Kriminologie. Frankfurt/M.: Eichborn 1991, S. 347–361.

19 Die These vom frühneuzeitlichen Räuber als Sozialbanditen, der sich nach Art von Robin Hood mit den Bauern verbindet und gegen das Feudalsystem aufbegehrt, hat Eric Hobsbawm vertreten (vgl. etwa Eric Hobsbawm: *Die Banditen*. Räuber als Sozialrebellent. München: Hanser 2007). Die deutsche Kriminalitätsforschung hat dieser Auffassung mehrfach widersprochen, so etwa Uwe Danker (Danker: *Räuberbanden im Alten Reich* [Anm. 9], S. 477–483; vgl. auch U.D.: *Die Geschichte der Räuber und Gauner*. Düsseldorf/Zürich: Artemis & Winkler 2001, S. 171–179) sowie Gerhard Fritz in einer mikrohistorischen Kriminalitätsstudie (Fritz: *Eine Rotte von allerhandt rauberischem Gesindt*. Öffentliche Sicherheit in Südwestdeutschland vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Ende des Alten Reiches. Ostfildern: Thorbecke 2004, S. 73–218); vgl. auch Gerd Schwerhoff: *Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum* (Anm. 5), S. 40.

werkes, das sich gewissermaßen ‚projektbezogen‘ formiert und die Führungsrolle an die jeweils geeignetste Person übertragen hat.

Zweitens: Wenn auf dem Titelblatt der Name des Delinquenten und die Vollstreckung des Urteils genannt werden, ist das typisch für die Poetik der frühneuzeitlichen Schafottliteratur. Sie steht quer zu einer modernen Affekt-poetik des *suspense*, nach der ein Leser gemeinsam mit einem Detektiv rätselt, wer der Täter war (wie in der Gattung des *Whodunnit*), und auf dessen gerechte Bestrafung hofft. Dieser Gedanke hat sich erst um 1900 durchgesetzt. Die Flugblätter seit dem 16.²⁰ und die Wochenzeitungen seit dem 17. Jahrhundert²¹ waren im Vergleich darauf ausgerichtet, die Sensationslust des Publikums zu befriedigen, einen wahrheitsgetreuen Bericht abzuliefern, das Urteil zu legitimieren und die göttliche Vorsehung zu bestätigen. Allerdings gilt bereits für die Kolportage-literatur des 16. Jahrhunderts, dass sie sich nicht auf diese letztlich moraldidaktischen Funktionen beschränkt, sondern sich auf eine Lust am Erzählen einlässt, die letztlich zu einer ‚Autonomisierung‘ literarischen Schreibens beiträgt.²² Wie sich bei den aktenmäßigen Berichten der moraldidaktische Anspruch und die literarische Autonomie zueinander verhalten, wird unten noch näher zu betrachten sein.

Für den aktenmäßigen Bericht gattungsbestimmend ist drittens der Hinweis, dass „[a]lles aus denen *Judicial-Actis* mit Fleiß *extrahiret*“ sei. „[M]it Fleiß“ bedeutet hier noch im älteren Sinne *cum diligentia*, also ‚genau‘ oder ‚sorgfältig‘, und das heißt: Die Strafprozessakten werden wörtlich wiedergegeben. So findet sich im ersten Teil auf 130 Seiten eine penible Aufzeichnung von mehr als 100 Raub-fällen, die sich im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts in Sachsen ereignet

20 Vgl. etwa Dietmar Peil: Strafe und Ritual. Zur Darstellung von Straftaten und Bestrafungen im illustrierten Flugblatt. In: Wolfgang Harms/Alfred Messerli (Hg.): Wahrnehmungsgeschichte und Wissensdiskurs im illustrierten Flugblatt der Frühen Neuzeit (1450–1700). Basel: Schwabe 2002, S. 465–486, der die Doppelfunktion von Abschreckung und Befriedigung der Sensationslust hervorhebt.

21 Vgl. Ulrike Landfester: Das Recht des Erzählers. Verbrechensdarstellungen zwischen Exekutionsjournalismus und Pitaval-Tradition 1600–1800. In: Uwe Böker/Christoph Houswitschka (Hg.): Literatur, Kriminalität und Rechtskultur im 17. und 18. Jahrhundert. Tagung am 17. und 18. Juni 1994 an der Technischen Universität Dresden. Essen: Die Blaue Eule 1996, S. 155–183. Dieser Aufsatz ist auch deswegen hervorzuheben, weil er in der bisherigen literaturwissenschaftlichen Forschung den wichtigsten Beitrag zu einer Vorgeschichte der Kriminalliteratur in der Frühen Neuzeit darstellt.

22 Darauf hat vor allem Gerd Schwerhoff hingewiesen und dabei Dietmar Peil: Strafe und Ritual (Anm. 20), widersprochen (G.S.: Kriminalitätsgeschichte – Kriminalgeschichten. Verbrechen und Strafen im Medienverbund des 16. und 17. Jahrhunderts. In: Rebekka Habermas/G.S. [Hg.]: Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte. Frankfurt/M./New York: Campus 2009, S. 295–322).

haben. Sie enthalten Informationen über den Ort des Verbrechens, über den Geschädigten sowie vollständige Angaben über die erbeuteten Gegenstände. Zudem ist im ersten Band ein policeyliches Mandat König Augusts des Starken abgedruckt, das neue Maßnahmen gegen die Kriminalität verzeichnet. Weiter finden sich die Dresdener Inquisitionsprotokolle und Untersuchungsakten, die Urteilsentwürfe des Leipziger Schöppenstuhles sowie die Bestätigung bzw. Modifikation dieser Urteile durch den König. Schon diese bloße Aufzählung lässt erahnen, wie in der Gattung der aktenmäßigen Berichte ein frühmoderner Verwaltungsapparat sein rapide anwachsendes – und eigentlich geheimes – juristisches Archiv einen kleinen Spalt weit öffnet.

Dass dieses Archiv in der Frühen Neuzeit so rapide anwuchs, verdankt sich der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532. Will man die Entstehungsbedingungen der aktenmäßigen Berichte verstehen, muss man auf den rechtsgeschichtlichen Kontext und seine medialen Konsequenzen eingehen: Die *Carolina* drängte das ältere Strafprozessrecht zurück, das nur die Möglichkeit einer Privatklage kannte, in der also das Prinzip galt: ‚Wo kein Kläger, da kein Richter‘. Damit blieb jedes Verbrechen ungesühnt, bei dem der Geschädigte aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage war, die Ermittlungen selbst durchzuführen. In der *Carolina* trat nun neben das alte Akkusations- ein Inquisitionsverfahren, bei dem ein Richter für den Geschädigten die Ermittlung übernahm. Erst damit hatte sich eine staatliche Ermittlungsinstanz herausgebildet.

Im Inquisitionsverfahren trennt die *Carolina* strikt zwischen lokaler Ermittlung und zentraler Urteilsfindung, was für den Delinquenten die dramatische Konsequenz hatte, dass er den urteilenden Richter nie persönlich zu Gesicht bekam. Diese Trennung sollte das Problem frühneuzeitlicher Staaten lösen, einen über das Herrschaftsgebiet einheitlichen Rechtsraum zu schaffen. Denn die lokalen Ermittlungsbehörden waren zumeist juristische Laien und daher mit der Komplexität des neuen Strafrechts überfordert. Im Schlussartikel der *Carolina* werden sie verpflichtet, „bei den nechsten hohen schulen, Stetten, Communen oder andern rechtuerstendigen“²³ juristischen Rat einzuholen. Dazu mussten sie ihre Ermittlungsergebnisse als Inquisitionsprotokolle verschriftlichen und an das entsprechende Spruchkollegium senden, von dem sie wiederum einen Urteilsentwurf erhielten. Im Laufe der Frühen Neuzeit wurden diese Urteilsentwürfe immer verbindlicher, und es oblag eigentlich nur noch dem Fürsten als obersten Gerichtsherrn, das Urteil zu bestätigen oder – was häufig der Fall war – im Sinne einer herrschaftlichen Gnadenpraxis abzumildern.

23 Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (*Carolina*). Hg. von Friedrich-Christian Schroeder. Stuttgart: Reclam 2000, Art. 219, S. 127.

Die frühmoderne Strafprozessordnung führt mit diesem Prinzip der Aktenversendung eine neue Form schriftlicher Kommunikation ein, die einen medien-geschichtlichen Einschnitt bedeutet. Durch das Medium der Akten wird die Welt wie durch einen juristischen Filter beobachtet und dadurch eine eigene juristische Welt erst erzeugt.²⁴ Von nun an gilt der Rechtsgrundsatz ‚Quod non est in actis, non est in mundo‘. Für die *literarische* Kommunikation in den ‚aktenmäßigen Berichten‘ erfüllt diese *juristische* Kommunikation im Medium der Akten eine besondere Funktion. Der Rückbezug auf die Akten beglaubigt nämlich die Wahrhaftigkeit des Berichts, der sich dadurch gegen den Vorwurf der Lüge immunisiert, wie er sich in der zeitgenössischen Romankritik permanent finden lässt.²⁵

Viertens: Was über diese allgemeinen Entstehungsbedingungen hinaus der konkrete Entstehungsanlass des Textes war, ist nicht mit Sicherheit zu klären, da der Autor anonym bleibt. Mit Blick darauf, dass der Text bereits ein Jahr nach der Urteilsvollstreckung publiziert wurde und einen umfassenden Einblick in die Prozessakten bietet, ist es sehr wahrscheinlich, dass der Verfasser selbst der im Titel genannten Ermittlungskommission angehört. Trifft diese Vermutung zu, dann hat der Autor ein persönliches Interesse, den Erfolg seiner Untersuchungen zu bewerben. Denn die Mitwirkung an Strafverfahren war für die Juristen ein lukratives Geschäft, das die chronisch unterfinanzierten Staatshaushalte der Frühen Neuzeit empfindlich belastete. Der Dresdner Amtmann und Kommissionsrat Conradi (der als Autor des Textes in Frage kommt) wurde von der Landesregierung sogar wegen seiner überhöhten Gebühren ermahnt²⁶ – was freilich keinen Eingang in die Schrift gefunden hat. Dafür verteidigt der Verfasser die Ermittlungen mehrfach gegen den Vorwurf, dass sich die Inquisition zu lange hinzieht und so hohe Kosten verursacht (vgl. z. B. Bd. I, S. 213; Bd. II, S. 41). Der aktenmäßige Bericht erfüllt

24 Vgl. dazu Peter Oestmann: Aktenversendung. In: Albrecht Cordes u. a. (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). Bd. 1.2., völlig überarb. u. erw. Aufl. Berlin: Schmidt 2008, Sp. 128–132. Das Phänomen der Verdoppelung der Welt durch juristische Texte und damit die Unvermeidbarkeit eines juristisch Imaginären sind das Referenzproblem für die angelsächsische *law-and-literature*-Forschung (vgl. etwa James B. White: *The Legal Imagination. Studies in the Nature of Legal Thought and Expression*. Boston/Toronto: Little, Brown and Company 1973).

25 Dabei darf nicht vergessen werden, dass es diesen Einwand auch in der zeitgenössischen Kritik an der Geschichtsschreibung gab. Deswegen müssen die aktenmäßigen Berichte auch im Kontext der aufkommenden Quellenkritik (etwa im Antiquarismuskonzept und im historischen Pyrrhonismus um 1700) gesehen werden (vgl. dazu Markus Völkel: „Pyrrhonismus historicus“ und „fides historica“. Die Entwicklung der deutschen historischen Methodologie unter dem Gesichtspunkt der historischen Skepsis. Frankfurt/M./Berlin/New York: Lang 1987, sowie Jan M. Sawilla: *Antiquarianismus, Hagiographie und Historie im 17. Jahrhundert. Zum Werk der Bolandisten. Ein wissenschaftshistorischer Versuch*. Tübingen: Niemeyer 2009).

26 Vgl. Danker: *Räuberbanden im Alten Reich* (Anm. 9), S. 115.

also auch die Funktion, die Bürokratie der frühen Strafgerichte mit den Ermittlungserfolgen zu legitimieren.

Der Text nimmt damit an einem Strafrechtsdiskurs teil, in dem es um die Brauchbarkeit der Strafprozessordnung, aber auch der Ermittlungs- und Verhörmethoden sowie insbesondere der Folter geht. Wie bereits im Titel genannt, waren vier der Inquisiten bereits einmal in den Händen der Justiz, ja, sie wurden sogar gefoltert, ohne dass ihnen ein Geständnis entlockt worden wäre. Auf Rechtsgrundlage der *Carolina* konnten sie somit nicht verurteilt werden (vgl. Bd. I, Bl.)(3^r). Erst die Kommission habe das notwendige Geständnis erwirken können – und das sogar ohne Folter.²⁷ Deswegen schließt der Text sogar mit einer Kritik an der gängigen Rechtspraxis. Der Text habe nämlich erwiesen, „[d]aß die Confrontatio, bey dem Criminal-Proceß guten Effect thun könne, und zuweiln mehr als die Tortur, oder doch so viel als dieselbe, operire, auch daher in Criminal Judicio nicht leicht zu übergehen sey“ (Bd. II, S. 258). Wohlgemerkt: Humanitäre Gründe sind es hier wie auch in vielen anderen Texten der Frühaufklärung nicht, die gegen die Folter ins Feld geführt werden. Am Strafrechtsprinzip, wonach nur das Geständnis eine Verurteilung ermöglicht, wird auch hier nicht gerüttelt. Dass trotz der Folter nicht immer ein Geständnis erzwungen werden konnte, liegt vielmehr daran, dass die Folter in verschiedene Grade eingeteilt war und der höchste Grad in der Regel nur dann vollzogen werden durfte, wenn die Beweislage so eindeutig war, dass auch nach heutigen Maßstäben eine Verurteilung ohne Geständnis möglich wäre. Mit der „Confrontatio“, von der hier die Rede ist, schlägt der Text als Alternative die Konfrontation mit einer Zeugenaussage zur Tat vor. Der Text wirbt also dafür, im Strafprozess die (in der Frühen Neuzeit ohnehin beschränkten) kriminologischen Methoden auszuschöpfen. Von dem Geständnisprinzip weicht der Text aber gerade nicht ab, weil das den Richtern die Kompetenz der freien Beweiswürdigung einräumen müsste²⁸ und ihnen so eine weitreichende Unabhängigkeit von staatlichen Vorgaben gegeben hätte. Das aber geschieht erst im Laufe des 19. Jahrhunderts in einer postfeudalen Gesellschaft.

Wenn nun dieser strafrechtliche Diskurs in einem Text durchgeführt wird, der sich als literarisierter Text an eine allgemeine Öffentlichkeit (und nicht als juristischer Text an professionelle Rechtstheoretiker) richtet, muss er sich auch nach anderen Maßstäben legitimieren. Das ist der fünfte und letzte Punkt, der sich in

²⁷ Das ist allerdings eine sehr parteiliche Sicht der Dinge. Denn erstens wirkt die Verschärfung der Fesseln *de facto* durchaus wie eine verschärfte Folter. Zweitens hätten es die neuen Zeugen ermöglicht, die Folter auch *de jure* in höheren Graden durchzuführen.

²⁸ Vgl. dazu etwa Gustav Radbruch: Einführung in die Rechtswissenschaft. Stuttgart: Koehler, 10. durchgearb. Auflage 1961, S. 185 f.

zwei Teile aufspaltet. Denn der Maßstab wird einerseits durch das Theodizeeproblem, andererseits durch die Kategorie des Nutzens vorgegeben.

Das Theodizeeproblem wird im Titel damit angesprochen, dass der Text „Gottes sonderbahre Schickung erhellet“. ‚Sonderbar‘ erscheint die Vorsehung, weil die Kriminalliteratur ja zunächst die schwierige Frage aufwirft, warum Gott das Verbrechen überhaupt zulässt, und mehr noch, warum er sogar erfolgreiche Verbrecherkarrieren erlaubt. Diese Frage hat sich Tullian sogar selbst gestellt:

Desgleichen habe er des Tages, als er den Mord in Freyberg begangen, frühe Morgens bey anbrechenden Tage sich auf den Hüttenberge vor Freyberg niedergesetzt, und bey Betrachtung des schönen *Firmaments* am Himmel, und des Lauffes der Wolcken erwogen, daß dieses alles von einem allgewaltigen GOtt erschaffen worden sey, und noch erhalten werden müsse, dem er entgegen gesetzt, wie er diesen grossen GOtt mit seinen vielen und schweren Sünden erzürnet habe, und da er bey dieser Betrachtung eine neben ihm liegende Otter gewahr worden / die er mit den Degen auf Stücken gehauen, und gesehen, daß der eine Theil mit dem Kopffe sich nach ihm gewendet, und mit der Zunge stechen wollen, hätte er ferner bey sich erwogen, wie doch dieses geringe Thierlein seine ihm angethane Beleidigung nicht verschmerzen wolte, sondern eine Rache auszuüben trachtete; darüber wäre er in seinen Gedancken vollends recht hertzlich betrübet worden, und hätte ferner sich erinnert, wie so gar viele Menschen, die er mit seinem bösen Wesen betrübet, auch um Rache zu diesem grossen GOtt wieder ihn schreyen würden [...]. (Bd. II, S. 16 f.)

Das Firmament, das als ‚bestirnter Himmel‘ in der Spätaufklärung zum konventionellen Symbol des Erhabenen wird, ist für Tullian das Symbol des rächenden Gottes. Und die Schlange, die auf die Sündhaftigkeit des Menschen verweist, ist für ihn Stellvertreter der von ihm Geschädigten, die eben jene göttliche Rache einfordern. Tatsächlich wird er kurz nach diesem Morgen verhaftet, und damit greift die göttliche Vorsehung letztendlich doch in die Welt ein. Indem der Text also die Verbindung von Verbrechen und Strafe aktenmäßig und wahrheitsgemäß darstellt, ist seine poetische Gerechtigkeit zugleich eine heilsgeschichtliche Gerechtigkeit. Anders als die *fabula* des Romans kann der aktenmäßige Bericht damit göttliches Eingreifen nicht nur darstellen, sondern auch beglaubigen.

Diese Beglaubigung der „Göttlichen Gerechtigkeit“ ist für den Verfasser des Textes ein wichtiges Argument, um die Gattung der aktenmäßigen Berichte gegen ihre Kritiker zu verteidigen. Schließlich sei es, so der gewichtige poetologische Einwand, durchaus fraglich, „[o]b auch dergleichen böse Leute / davon die gegenwärtige Historie handelt / werth zu achten / daß man von ihnen ein Gedächtniß behalte / und ihre Nahmen durch den Druck gleichsam verewiget werden dürfften“ (Bd. I, Bl.)(3^v). Dann aber würde der Verfasser einen performativen Widerspruch begehen, wenn er die *memoria* derjenigen bewahrt, die es durch ihre Lebensweise doch nur verdient hätten, aus dem kulturellen Gedächtnis getilgt zu werden.

Zudem seien „auch wohl einige auf die Gedancken gerathen, daß durch die *Publication* dergleichen Verbrechen böse Leute geärgert [d.h.: zu weiterem Bösen gereizt, C.K.] werden / und dadurch gleichsam eine Nachricht und Weg zu mehrern solchen Begünstigungen / erlangen könnten“ (Bd. I, Bl.)(1^r). Auch das ist ein nachvollziehbarer Vorwurf: Wenn der Text Verbrechen detailliert schildert, hilft er anderen Kriminellen dabei, erfolgreiche Verbrechenstechniken zu erlernen, und hat schlimmstenfalls sogar Nachahmungstaten zu verantworten.

Gegen diese beiden Vorwürfe verteidigt sich der Verfasser mehrfach: So führt er das Recht der Geschädigten an zu erfahren, wer die Täter gewesen sind. Auch soll durch die genaue Veröffentlichung der Akten verhindert werden, dass Unschuldige für bereits aufgeklärte Verbrechen in Verdacht geraten (Bd. I, Bl.)(2^v). Vor allem aber soll die schriftliche Erinnerung kein Denkmal, sondern ein Schandmal sein:

Also wird auch aus solchen Schrifften denen Missethättern / nur eine ewige Schande / nicht aber eine gutes Andencken *acquiriret* / dergestalt / daß andere sich daran / so wohl / als an des *Herostrati* Exempel spiegeln / und allenthalben Gottes gerechte Gerichte genügend erlernen sollen“ (Bd. I, Bl.)(3^v).

Herostratos ist derjenige berüchtigte Brandstifter der Antike, der nur zur Wahrung seines Nachruhms eines der sieben Weltwunder, den Artemistempel in Ephesos, in Brand gesetzt hat. Über die gegen ihn verhängte *damnatio memoriae* setzte sich der antike Historiker Theopompos hinweg, was im 17. Jahrhundert mit einer Differenzierung des Erinnerungsbegriffs gerechtfertigt wird, etwa von Georg Philipp Harsdörffer. Dieser bezieht sich auf Herostratos, um zwischen Ehrenruhm und schandhafter Erinnerung zu unterscheiden, also zwischen Personen, deren soziales Prestige den Tod überdauert, und denjenigen, die lediglich „mit Schanden bekannt“ sind.²⁹

Hinter der Differenz zwischen Denkmal und Schandmal verbirgt sich die Logik einer rekursiven Moral:³⁰ Die Guten sollen durch die Darstellung der göttlichen Gerechtigkeit moralisch bestärkt, die Bösen aber durch die Schilderung der Strafe vom Verbrechen abgeschreckt werden. Auch dieser Gedanke findet sich bereits im Titel, dort heißt es: „denen Frommen zur Betrachtung der Göttlichen

²⁹ Georg Philipp Harsdörffer: *DELITIÆ PHILOSOPHICÆ ET MATHEMATICÆ*. Der Philosophischen und Mathematischen Erquickstunden / Dritter Theil. Bestehend in Fünffhundert nutzlichen und lustigen Kunstfragen / und deroselben gründlichen Erklärung [...]. Nürnberg: Endter 1692, S. 654.

³⁰ Vgl. dazu Christian Kirchmeier: *Moral und Literatur. Eine historische Typologie*. München: Fink 2013, S. 233–297.

Gerechtigkeit und Barmherzigkeit / und den Bösen zur Warnung und Bekehrung“. Damit bewegt sich der Text auf Höhe der zeitgenössischen Romanpoetiken wie auch der Poetiken im Kontext des historischen Skeptizismus, denen zufolge sich sowohl die *fabula* als auch die *historia* nach ihrer Nützlichkeit messen lassen müssen.³¹ Weil sein Text vorbildliche „*Moralia*“ (Bd. I, Bl.)(1^v) wie auch abschreckende „Exempel“ (Bd. I, Bl.)(2^r) bietet, ist der Verfasser überzeugt, „daß in der gegenwärtigen Historie sowohl Fromme als Böse / ihren Nutzen finden können“ (ebd.). Dieser Nutzen ist nun aber nicht nur individuell gemeint, etwa im Sinne einer moralischen Korrektur des einzelnen, sondern vor allem sozial. Der Text soll zu einer Besserung der Gesellschaft beitragen. Aber worin besteht dieser soziale Nutzen der Gattung? Was ist die pragmatische Funktion des aktenmäßigen Berichts? Oder, um es hermeneutisch zu formulieren: Was ist das historische Problem, das die Gattung zu lösen versucht?

2 Pragmatische Funktionen

Ein Blick auf den Beginn des Haupttextes kann darauf erste Hinweise geben. Er lautet:

UNter andern vielem Unglück und Drangsahl / so dem lieben Sachsen=Lande beym Ausgange des vorigen und Anfange des instehenden neuen *Seculi* begegnet, als: da dasselbe Pestilenz, Krieg, Mißwachs und Theurung, grosse Feuer= Wind= Wetter= und Wasser=Schaden ausstehen / auch sonsten grosse Auflagen ertragen müssen / ist auch vor eine *fatalität* mitgerechnet worden, daß sich viele böse Leute, theils einheimische, theils fremde / gefunden / welche die armen Einwohnere mit Rauben, Stehlen, sowohl bei Tages= als Nachts=Zeit, vielfältig beunruhiget, betrübet und um das Ihrige gebracht haben. (Bd. I, S. 2)

Zuerst fällt an diesem Zitat auf, dass das ganze Land hier als Opfer dargestellt wird, und nicht etwa ein einzelner oder die Summe aller Geschädigten. Eingeführt wird also ein Problem der guten politischen Ordnung, oder, um den Begriff der Zeit zu verwenden: ein Problem der ‚guten Policey‘. Damit ist die Schwierigkeit angesprochen, dass frühmoderne Staaten mit einer noch sehr beschränkten Exekutive einen sozialen Ordnungszustand umsetzen müssen, der den Anforderungen frühkapitalistischer Ökonomien gerecht wird. Gerade die Maßnahmen gegen

31 Zur Forderung nach Nützlichkeit der *historia* vgl. beispielsweise Christian Thomasius: Höchstnötige Cautelen Welche ein STUDIOSUS JURIS, Der sich zu Erlernung Der Rechts=Gelahrheit Auff eine kluge und geschickte Weise vorbereiten will / zu beobachten hat. Halle: Renger 1713, S. 107, 160.

die Kriminalität waren ein starker Motor für die Formierung staatlich verbindlicher Handlungsvorschriften.³²

Zum zweiten greift das Zitat auf einen Katastrophendiskurs zurück, der im Folgenden, wie in der Aufklärung häufig, mit der Theodizeefrage in Verbindung gebracht wird. Während die Gesellschaft den Naturkatastrophen jedoch ohne Schutz ausgesetzt ist – jedenfalls vor Erfindungen wie dem Blitzableiter und Risikotechniken wie der Feuerversicherung –, will der Verfasser die Kriminalität durchaus nicht als unvermeidliche Fatalität gelten lassen, sondern als eine von Menschen gemachte Plage auffassen, die durch soziale Mechanismen therapierbar sein soll.

Als Therapie für diese Plage kennt die Frühe Neuzeit aber eigentlich nur eine Maßnahme: die Abschreckung durch öffentlich vollzogene Strafen. So schreibt etwa Christian Wolff in der *Deutschen Politik* (1721/1736):

Weil die Straffen nicht sowohl zur Besserung derer, die sie ausstehen, als hauptsächlich andern zum Exempel vollzogen werden [...]; so soll man auch keinen Ubelthäter heimlich oder im verborgenen, sondern öffentlich für jedermans Augen straffen, und daher auch solches vorher kund machen, damit eine Zahlreiche Menge der *Execution* beywohne. Es machet auch der Anblick der Ubelthäter mit ihrem kläglichen Bezeigen, und selbst die grosse Menge derer, welche zusehen, einen grossen Eindruck in das Gemüthe, und vermehret die Furcht für der Straffe, weil sie viel entsetzlicher vorkommet, als wenn man von allen diesen Umständen nichts weiß und nur höret, daß einer auf eine solche, oder andere Art von dem Leben zum Tode gebracht worden.³³

32 Neben den Mandaten, die im Text abgedruckt sind, existiert ein zeitgenössisches, ebenfalls aus Kursachsen stammendes Dokument mit Vorschlägen für policeyliche Maßnahmen, das einen Eindruck über die Reichweite frühneuzeitlicher Ordnungspolitik gibt. Das Spektrum reicht von der Frage nach dem Umgang mit entlassenen Soldaten (die aus Not häufig zu Räubern wurden) über die Einrichtung einer Polizei, die mit Visitationen von Wäldern und Gasthäusern betraut werden soll, bis hin zu privaten Vorsorgemaßnahmen wie der Installation von Alarmanlagen und der Anstellung von Sicherheitspersonal (Anon.: Wohlgemeynter / doch Unvorgreifflicher und Unmaßgeblicher Vorschlag / Wie die itzige Neue Diebes=Rotte / Nehmlich die so genannte schwarzte Cavallier-Garde, [...] ausgerottet / Die Einwohner aber [...] in Sicherheit gestellet werden könnten. [Kursachsen] 1710). Vgl. allgemein zu den frühneuzeitlichen Policeyordnungen Thomas Simon: „Gute Policey“. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit. Frankfurt/M.: Klostermann 2004, sowie zur Verknüpfung von Policey- und Kriminalitätsforschung Karl Härter: Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Policeyordnungen und staatliche Sanktionspraxis. In: Zeitschrift für Historische Forschung 26 (1999), S. 365–379.

33 Christian Wolff: Vernünftige Gedancken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen [= „Deutsche Politik“]. Hg. von Hans W. Arndt. Hildesheim/New York: Olms 1975 (= Gesammelte Werke Bd. I/5) [Nachdruck der 4. Aufl. von 1736], § 349, S. 296 f. Ein weiteres Beispiel für eine Straftheorie, die auf der Furcht vor Strafe beruht, ist Johann

Diese Straftheorie folgt ihrer eigenen Affektpoetik. Sie ist, aristotelisch formuliert, eine *praxis*, die *phobos* hervorruft, aber nicht, um von der Furcht vor der Strafe kathartisch zu reinigen, sondern um die Strafe als ein warnendes Exempel auszustellen. Was die aktuelle Kriminalität betrifft, stellt der anonyme Verfasser des Berichts über Lips Tullian ein Scheitern dieser Strafpraxis fest:

Und weil das Dreßnische hohe steinerne Gerichte auff dem Sande über Alt-Dreßden dem Vestungs-Bau fast gegen über stehet, und nebst dem selben damahls ein besonderer höltzerner Galgen auffgeführt war / an welchen obige beyde dergestalt hiengen, daß sie von denen auf dem Vestungs-Bau sitzenden obgedachten Gefangenen täglich / oder doch wenigstens, so oft sie über die Vestung auff die Arbeit und wieder zurücke geführt worden, vor Augen gehabt, und gesehen werden können; So hätten diese Körper dergleichen böse Leuthen auch billig eine stünd und tägliche Erinnerung und Ermahnung ihres bösen Lebens seyn können, und sollen / hätten auch dieselben von der Boßheit ab= hingegen zur Frömmigkeit und Gottesfurcht anführen mögen. (Bd. I, S. 163)

Die Verdächtigen, die noch nicht geständig waren, diejenigen, gegen die zu wenige Beweismittel vorlagen, um sie einer scharfen Tortur zu unterwerfen, sowie schließlich diejenigen, die mindere Delikte begangen hatten, konnten in Dresden zur öffentlichen Zwangsarbeit gezwungen werden. Von dort hatten sie einen guten Blick auf einen hölzernen Galgen. Die Konstellation erinnert an das von Foucault beschriebene Bentham'sche Panoptikum, nur dass hier das Zentrum nicht als Überwachungsmacht, sondern als strafende Macht erscheint.

Der Verfasser erwartet von dieser Blickkonstellation, dass die ausgestellten Körper den Verbrechern „eine stünd und tägliche Erinnerung und Ermahnung

Anton Dölffer: PROCESSUS JURIS MILITARIS INFORMATIVUS. Worinn Nicht nur alle Kriegs=Richter / als Praesides, Assessores und Auditores, auch alle Hohe und Niedrige Officirer, eine vorhin noch nie gehabte völlig Information finden, wie sie sich zu denen abhaltenden Kriegs=Gerichten / habilitiren und geschickt machen mögen [...]. Leipzig: Hoffmann 1702. In dieser Schrift, die sich an Offiziere als juristische Laien wendet, die im Kriegsgericht rechtliche Entscheidungen treffen müssen, heißt es: „Die Bösen aber seyn nicht anders als durch Furcht der Straffe zu ihrer eigenen Besserung / gleich einem äusserlich krankcken Gliede / zu curieren / faß sie aber unheilbahr und *incorrigibel* geworden / so erfordert die allgemeine Wollfahrt eines jeden Regiments / daß gleich wie / *exemplo Medicorum*, diejenige am Leibe des Menschen verfaulete Glieder / damit sie nicht weiter um sich fressen / und den gantzen Leib verderben oder anstecken / weggenommen werden / also auch die unheilbare und *habitualiter mali* aus dem Wege geräumt / die Gemeine von ihrer ärgerlichen Seuche gesaubert / und der gesunde Theil unangestecket beibehalten / und wann einige Boßheit sich hervor thut / durch das Straff=Exempel *curiret* werde / *de quo egregie differentem vide*“ (S. 1). Hier wird die Straftheorie allerdings in eine physiologische Metapher gekleidet, die das (wenigstens nach heutigem Verständnis) schiefe Bild eines Körperteils entwirft, das sich an der Strafe des anderen ein Beispiel nimmt.

ihres bösen Lebens“ wären und sich diese also „von der Boßheit ab= hingegen zur Frömmigkeit und Gottesfurcht“ bekehren würden. Doch genau das geschieht nicht. Und so ist es dem Verfasser völlig unverständlich – und dieses Unverständnis ist durchaus zeittypisch –, dass sich die Delinquenten trotz der Abschreckung auf ‚halsstarrige Weise‘ weigern, ihre Taten endlich zu gestehen oder doch wenigstens von zukünftigen Taten abzusehen. Was noch schlimmer ist: Die von ihm erhobene Kriminalstatistik zeigt trotz den Ermittlungserfolgen und trotz der großen Härte der Urteile einen fast ungebrochenen Anstieg über die vergangenen zwei Jahrzehnte. Deswegen kann der Verfasser nur resigniert konstatieren, dass „[d]ahero billig und mit allem Recht über die jetzige verkehrte Arth und Boßheit der Menschen zu seuffzen und zu klagen ist, welche sich durch solche harte Straff=Exempel, so sie täglich vor Augen haben und sehen können, geschweige durch Gesetze und Vermahnungen, nicht abhalten lassen“ (Bd. I, S. 195).

Das Scheitern der Strafpraxis ist das soziale Problem, auf das die Gattung der aktenmäßigen Berichte reagiert. Ja, man kann für den vorliegenden Text sogar feststellen, dass der erste Band nichts anderes ist als die Krisendiagnose einer Affektpoetik der Strafe, während der zweite Band eine Lösung des Problems vorschlägt. Erst in diesem Band finden sich nämlich die im Titel genannten „Leben und Ubelthaten“ von Lips Tullian und sieben weiteren verurteilten Kapitalverbrechern. Die Erzählungen lassen sich strukturalistisch entschlüsseln. Sie beginnen stets mit der Identifikation des Delinquenten: Jede Lebensgeschichte zeigt ein Porträt, gefolgt von einer physiognomischen Beschreibung. Sie gibt die Daten zur Abstammung (vor allem Herkunft und Beruf) an und nennt den wirklichen Namen – denn viele Kriminelle versuchten ihre Familie zu schützen und die Ermittlungen zu erschweren, indem sie verschiedene Decknamen wählten. Alle diese Elemente sollen die Identifikation des Verbrechers ermöglichen und erfüllen so primär die Funktion einer journalistischen Information. Darüber hinaus ist aber charakteristisch, dass die biographischen Erzählungen des aktenmäßigen Berichts mit der Identifikation beginnen, während die späteren Fallgeschichten wie Schillers *Verbrecher aus Infamie* damit enden. Exemplarisch dafür ist das Ende von Schillers Erzählung, wenn sich Christian Wolf mit dem Satz „Ich bin der Sonnenwirt“ dem ermittelnden Amtmann zu erkennen gibt.³⁴

Im Gegensatz dazu erzählt der aktenmäßige Bericht anachron, er beginnt mit dem Ergebnis der Ermittlung und holt dann erst die Lebenserzählung in einer Analepse nach – wobei die Zeit bis zum ersten Verbrechen auf wenige Sätze

34 Friedrich Schiller: *Der Verbrecher aus verlorener Ehre. Eine wahre Geschichte*. In: Schillers Werke. Nationalausgabe. Begründet von Julius Petersen. Weimar: Hermann Böhlaus Nachfolger 1943 ff. Bd. 16, S. 7–29, hier S. 29.

gerafft wird. Die Lebensgeschichten des aktenmäßigen Berichts halten sich sehr strikt an die Ermittlungsakten, sie sind noch lange keine rein literarisch-biographische Narrationen. Deswegen wäre es auch irreführend, die vorliegenden Erzählungen als Fallgeschichten zu bezeichnen, wie sie für die Spätaufklärung charakteristisch werden, weil sie dort eine ganz andere, individualisierende Funktion erfüllen.

Der Schwerpunkt der Erzählungen des aktenmäßigen Berichts liegt auf der Ermittlung, dem Urteil und der Exekution. Die Verbrecher erscheinen darin nur als Objekte des Inquisitionsverfahrens. Berichtet wird das Inquisitionsverfahren selbst, also die Tortur, das Leugnen der Taten, die Fluchtversuche und das Geständnis. Bei jeder Erzählung sind die versandten Urteilsakten wörtlich abgedruckt und alle enden mit der Exekution der Todesstrafe sowie in einigen Fällen mit den im Vorfeld der Hinrichtungen verfassten Schafottgedichten. Im Mittelpunkt steht also das Strafverfahren, während die Biographie des Verbrechers nur insofern eine Rolle spielt, als sie strafrechtlich relevant ist, nicht aber, um einen Einblick in den Verbrecher als Menschen oder seine Psyche zu bekommen.

Es ist ganz zentral, dass nicht nur *eine* Lebensgeschichte erzählt wird, sondern der Text das Schema achtmal durchspielt. Lips Tullians Leben wird zwar am ausführlichsten erzählt, es macht aber doch nur ein Viertel des zweiten Bandes aus. Charakteristisch ist also der serielle Erzählcharakter. Indem der Text immer wieder dieselben strukturellen Erzählabschnitte wiederholt, tritt das sujethafte Ereignis hinter das Erzählen des Paradigmas eines allgemeinen Verbrechertypus zurück.³⁵ Der Text reduziert also die Individualität des Verbrechers, er reduziert die Komplexität des individuellen Lebenslaufs auf einen beschränkten Satz strukturell typischer Merkmale. Durch die serielle Aneinanderreihung verschiedener Verbrecherviten wird also nicht die Singularität des einzelnen Menschen ausgestellt, sondern der Täter wird auf das reduziert, was ihn als Vertreter eines allgemeinen Verbrechertypus erscheinen lässt.

Welche Funktion hat aber diese Transformation von biographischen Syntagmen in ein kriminelles Paradigma? Meine These lautet, dass dadurch das Verbrechen gezielt von seiner konkreten sozialen Bedingtheit gelöst werden soll, um es als allgemeines, lehrhaftes Exempel umdeuten zu können. Die Form der biographischen Erzählungen – um es noch einmal zu betonen – ist nicht die der Fallgeschichte, es geht nicht um einen individuellen Kasus, an dem die Geltung von Normen überprüft werden soll, sondern darum, den allgemein-exemplarischen Charakter des Verbrechens auszustellen, und dabei einen solchen abs-

³⁵ Vgl. dazu Rainer Warning: Erzählen im Paradigma. Kontingenzbewältigung und Kontingenzexposition. In: Romanistisches Jahrbuch 52 (2001), S. 176–209.

trakten Verbrechertypus erst zu konstruieren. André Jolles hat für diese Form der exemplarischen biographischen Erzählung den Begriff der Legende vorgeschlagen,³⁶ und tatsächlich lassen sich die seriellen Lebensbeschreibungen des aktenmäßigen Berichts sehr genau als Inversion der Legendensammlungen begreifen. Es gibt nämlich einige Parallelen zwischen Heiligenlegenden und Verbrecherviten, auf die bereits Jolles aufmerksam gemacht hat. Vor allem gleicht die Heiligsprechung strukturell einem Kriminalverfahren. Während dort der Inquisitor als *advocatus diaboli* auftritt, der zu leugnen versucht, dass die Handlungen der Heiligen Wunder sind, muss der Ermittler im Strafprozess nachweisen, dass die Handlung der Verdächtigen tatsächlich Verbrechen sind. Die strukturelle Gemeinsamkeit zwischen Heiligen und Verbrecher geht so weit, dass die Leichen beider als Reliquien verwendet wurden. An vielen Orten durften die Scharfrichter das Blut der Delinquenten verkaufen, weil ihm eine besondere Heilkraft zugeschrieben wurde. Der ähnliche pragmatische Umgang mit Heiligen und Verbrechen war ordnungspolitisch sogar so problematisch, dass Friedrich der Große später die ‚Prozessionen‘ vor den Hinrichtungen einschränken musste, damit die Verbrecher nicht den Status von Seligen erhalten.³⁷

In einer Ethik der *imitatio*, in der Biographien auf ihre Bedeutung reduziert werden, auf exemplarische Weise nachahmenswerte Vorbilder oder abschreckende Gegenbilder zu liefern, müssen beide Funktionsstellen, die der Heiligen wie auch die der Verbrecher, besetzt sein. Jolles schreibt dazu: „Dem Nachahmenswerten, Unnachahmbaren muß sich eine Figur gegenüberstellen lassen, der wir unter keiner Bedingung folgen sollen, die uns das konkrete Bewußtsein dessen gibt, was wir nicht nachahmen dürfen. Dem Heiligen muß ein Unheiliger, der Legende eine Antilegende gegenüber stehen.“³⁸ Die Exemplarizität von Biographien basiert auf einer paradoxen Semantik: Der Heilige ist nachahmenswert, weil er ein vorbildhaftes Ideal darstellt, er ist aber zugleich unnachahmbar, weil er eben auch ‚nur‘ ein Ideal verkörpert, weil also der gewöhnliche Mensch, der sich den Heiligen als Beispiel nimmt, diesem doch nie gleichkommen kann. Der Kapitalverbrecher, wie er in den aktenmäßigen Berichten vorgestellt wird, schreckt ab, weil er das negative Ideal darstellt, aber um wirklich abschreckend zu sein, muss er das Böse auf so abgrundtiefe Art verkörpern, dass es für den gewöhnlichen Menschen auch gar nicht erreichbar wäre.

36 André Jolles: Einfache Formen. Legende / Sage / Mythe / Rätsel / Spruch / Kasus / Memorabile / Märchen / Witz. Tübingen: Niemeyer²1958, S. 23–61.

37 Vgl. Eberhard Schmidt: Die Kriminalpolitik Preußens unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. Berlin: Guttentag 1914, S. 30 f.

38 André Jolles: Einfache Formen (Anm. 36), S. 51.

3 Poetik und Pragmatik frühneuzeitlicher Kriminalliteratur – ein Ausblick

Damit lassen sich die Überlegungen zur Krise der Strafpraxis und zur Poetik der Antilegende in einer zentralen These verbinden. Die Krise der Strafpraxis, das Scheitern einer Affektpoetik der Strafe, ist genau dasjenige Problem, das durch die Gattungspoetik des aktenmäßigen Berichts gelöst werden soll: Der aktenmäßige Bericht hat also die pragmatische Funktion, das Scheitern des Strafsystems durch eine Poetik der Antilegende, durch eine Darstellung des Verbrechens als eines negativen Exemplums zu kompensieren. Das „Theater des Schreckens“, um diesen umstrittenen Begriff Richard van Dülmens zu verwenden,³⁹ wird in den aktenmäßigen Berichten literarisiert. Abschrecken soll nun nicht mehr der gemarterte Körper, sondern die literarisierte Darstellung des Verbrechens im Medium der Antilegende. Der aktenmäßige Bericht wird so selbst zum Bestandteil eines frühmodernen Policeystaates, er reiht sich ein in das Spektrum frühmoderner Gouvernamentalität, um schließlich die Funktion zu erfüllen, zu einer guten politischen Ordnung beizutragen.

In genealogischer Perspektive wäre zu überlegen, ob diese Funktion nicht sogar dann noch fortbesteht, nachdem sich im Laufe des Jahrhunderts eine moderne Literatur entwickelt hat, die ihre pragmatische Dimension hinter dem Deckmantel einer ästhetischen Autonomie zu verbergen versucht. Um diesen Gedanken nur an einem Beispiel anzudeuten: Wenn Schiller im *Verbrecher aus Infamie* einen Kriminalfall in der poetischen Form einer literarischen Fallgeschichte aufarbeitet, hat er es immer noch auf eine dezidiert pragmatische Funktion abgesehen. Denn wie es im berühmten einleitenden Erzählerkommentar heißt, soll der Text die „republikanische Freiheit des lesenden Publikums“ bewahren und es befähigen, über den Fall „selbst zu Gericht zu sitzen“.⁴⁰ Ästhetische Autonomie ist dann aber für die Fallgeschichte eben kein bloßer Selbstzweck, sondern Bedingung der Möglichkeit, Literatur als hegemoniale soziale (hier: juristische) Kontrollinstanz zu etablieren.

Vor diesem Hintergrund könnten die aktenmäßigen Berichte also verdeutlichen, dass auch diejenige Literatur, die sich in der ‚Sattelzeit‘ um 1800 auf

³⁹ Richard van Dülmen: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. München: Beck ⁵2010. Kritisiert wurde an der Formel vor allem, dass sie die Gnadenpraxis, aber auch den Festcharakter bei vielen Hinrichtungen zu gering veranschlage (vgl. etwa Gerd Schwerhoff: Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum [Anm. 5], S. 31, sowie G.S.: Historische Kriminalitätsforschung. Frankfurt/M./New York: Campus 2011, S. 95–97).

⁴⁰ Schiller: Der Verbrecher aus verlorener Ehre (Anm. 34), S. 8.

scheinbar systemimmanente poetologische Kategorien wie Schönheit, Unterhaltung oder das ‚Interessante‘ beruft, weiterhin an den pragmatischen Kategorien eines Machtdiskurses ausrichtet – auch wenn es ihr dabei nicht mehr um Moraldidaxe, sondern um Kritik geht. Noch das höchste Ausmaß an Selbstreferentialität in der Debatte über ästhetische Autonomie könnte letztlich dazu dienen, literarischer Kommunikation die Aufgabe eines sozialen Korrektivs zuzuweisen. Poetische Autonomie wäre so gesehen nur das Mittel für eine sozialpragmatische Hegemonie der Kunst,⁴¹ und die Verbindung von medialer Poetik und sozialer Pragmatik bliebe auch und gerade in der modernen Literatur erhalten.

Allerdings – um mit einem Beispiel zu enden, das diese Hypothese relativiert – entwickelt Literatur in diesem Prozess eine Eigenkomplexität und entzieht sich so einer vollständigen Steuerung, sie dekonstruiert gewissermaßen ihre Instrumentalisierung: Im Jahr 1722 erscheint von einem anonymen Verfasser ein Text, der die zwei erfolgreichsten aktenmäßigen Berichte der Zeit verbindet. Er enthält – so der Titel – ein *Besonders curieuses Gespräch im Vorhofe des Reichs der Todten* zwischen Lips Tullian und Nickel List, einem zweiten berühmten Verbrecher der Zeit. Dieser Text wäre kaum der Rede wert, weil er sich eigentlich darauf beschränkt, die älteren Berichte mit einigen Kürzungen zumeist wörtlich zu übernehmen. Doch es gibt eine folgenreiche Änderung der Reihenfolge: Auf der letzten Seite, nachdem sich List und Tullian wechselseitig ihre Lebensgeschichten geschildert haben, bittet jener Lips Tullian noch, von seinem Komplizen, dem Cornet Zimmermann zu berichten. Tullian erzählt daraufhin folgende Episode: Als er eines Nachts gemeinsam mit Zimmermann versucht, die Sakristei einer Kirche mit einer Brechstange zu öffnen, geht sein Werkzeug unter lautem Knall entzwei. Es nähern sich zwei Nachtwachen, um nach dem Rechten zu sehen. Tullian erzählt:

Zimmermann hatte gar bald einen klugen Einfall, er schliche sich sachte von der Kirche ab, und stellte sich, als wäre er truncken, taumelte mit starcken Schritten auf den Weg gegen die Wächter zu, stellte sich, ob sehe er sie nicht, oder wisse etwas von ihnen, zog seine Hosen s.v. ab; und setzte sich gerade / hinter dieselben, und that seine Nothdurfft; Weil aber die *Vapores* davon, wie auch der Klang dieselben sehr *incommodirte* / worüber sie theils lachten, theils auch zu murmeln angefangen, redete sie Zimmermann in seiner verstellten Trunckenheit sehr trotzig an, mit Vorgeben, wenn sie s.v. seinen Quarck nicht riechen wolten, so möchten sie sich fortscheren, worauf sie auch weggiengen. Und bey dieser Gelegenheit kam ich glücklich zur Kirchen heraus.⁴²

⁴¹ Den Nachweis zu einer solchen ästhetischen Hegemonie habe ich an anderer Stelle zu erbringen versucht (Kirchmeier: *Moral und Literatur* [Anm. 30], S. 299–395).

⁴² Anon.: *Besonders curieuses Gespräch im Vorhofe Des Reichs der Todten / Zwischen zwey grossen beruffenen Dieben, Räufern und Mördern / Nemlich NICOL Listen, und LIPS TULLIANEN,*

Dieselbe Episode findet sich zwar bereits im aktenmäßigen Bericht über Lips Tullian (Bd. I, S. 166f.), dort ist sie aber in eine Serie von Verbrechen eingereiht. Wenn sie nun an prominenter Stelle am Ende steht und nicht mehr von einer moralischen oder juristischen Reflexion gerahmt wird, erscheint sie gar nicht mehr als exemplarische Schilderung eines Verbrechens, sondern schlichtweg als Schwankerzählung. Mit diesem Rückgriff auf eine ältere Gattungstradition, die sich mit den rekursiven Moralisierungsbemühungen der Frühaufklärung so gar nicht verträgt, bricht schließlich etwas durch, was das Verbrechen zwar nicht in eine autarke Gegenwelt verlegt, aber doch das Bild einer kriminellen Subkultur mit einer eigenen Faszination entwirft. Diese Faszination weltgewandter Klugheit wird dann ab dem 19. Jahrhundert für die Kriminalliteratur ständig an Bedeutung gewinnen. In einer modernen Gesellschaft, die zu komplex für die Sozialdisziplinierung der *imitatio* geworden ist, kann schließlich auch das Verbrechen vielleicht noch ein Rätsel für geniale Ermittler und deren Leser sein – aber kein Exemplum mehr zur Lösung des Problems sozialer Abweichung.

Von welchen Der erste 1699, in Zelle / der andere aber 1715. in Dresden den wohlverdienten Lohn empfangen. Frankfurt/Leipzig/Nürnberg 1722, S. 72.